

INFORMATIONSBLATT

RAHMENVERTRAG und ZUSATZVEREINBARUNG AKM – ASKÖ / ASVÖ / SPORTUNION

Einleitung

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte stehen den Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrechtsgesetz Tantiemen zu. Die AKM trägt Sorge dafür, indem sie den Veranstaltern solcher Darbietungen die dafür nötige Aufführungsbewilligung gegen Entgelt erteilt (Verwertungsgesellschaftengesetz, staatliche Betriebsgenehmigung der AKM).

Die Höhe des Aufführungsentgeltes an die AKM ist tariflich festgelegt. Die Tarife werden gem. Verwertungsgesellschaftengesetz auf der Website der AKM www.akm.at veröffentlicht (sog. Autonomer Tarif).

Die Breitensportvereine **ASKÖ**, **ASVÖ**, **SPORTUNION** gehören zu dem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, die **besondere Begünstigung eines Rahmenvertrages** genießen. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei der Höhe des Aufführungsentgeltes an die AKM.

Rahmenvertrag

Geltungsbereichsbereich

Für wen:

Die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich – ASKÖ, Allgemeiner Sportverband Österreichs - ASVÖ und der SPORTUNION ÖSTERREICHS sowie die ihm angeschlossenen Untergruppen (Sektionen u.ä.).

Für welche Veranstaltungen:

Für alle Einzelveranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Darbietungen verbunden sind, wie z.B. Konzerte jeder Art, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende, kameradschaftliche Zusammenkünfte, Krampuskränzchen, Faschingsfeiern, Siegerehrungen und –Feiern, Sportveranstaltungen mit Musik, Umzüge mit Musik, Wald- und Wiesenfeste, Tonfilmvorführungen, und zwar auch dann, wenn diese nur für Vereinsmitglieder zugänglich sein sollten. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Live-Darbietungen durch Musiker und/oder Vortragende (Lesungen) handelt oder um „mechanische“ Darbietungen wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc.

Besondere tarifliche Begünstigungen:

- | |
|--|
| <p>1. 40%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen ohne und mit Tanz auf den Autonomen Tarif * bei Fassungsraumabrechnung:</p> |
|--|

*) Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen ist auf der Website der AKM www.akm.at veröffentlicht.

Berechnungsbeispiel (Fassungsraumabrechnung)

Live-Veranstaltung

kein Publikumstanz, keine mechanische Musik zusätzlich

Behördlich festgesetzter Fassungsraum: 100 Personen

Eintrittspreis: € 10,-

Der tariflich festgelegte Faktor für einen Fassungsraum bis 100 Personen bei Veranstaltungen ohne Tanz beträgt 10,96 (je größer der Fassungsraum umso höher ist der Faktor; für Veranstaltungen mit Tanz sind die Faktoren höher als für Veranstaltungen ohne Tanz). Der jeweilige Faktor wird mit dem Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien mit dem durchschnittlichen Eintrittspreis) multipliziert.

€ 10,- X 10,96	€ 109,60
abzügl. Ermäßigung 40%	<u>€ 43,84</u>
	€ 65,76
zuzügl. 20% MwSt	<u>€ 13,15</u>
Summe	<u>€ 78,91</u>

Begünstigte Prozentsätze bei Einnahmenabrechnung: 8 % (statt 10 %) bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12 % (statt 14 %) bei Veranstaltungen mit Publikumstanz der Bruttoeinnahme.

ACHTUNG: Eine Einnahmenabrechnung ist **nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:**

1. ausdrückliche Vereinbarung dieser Abrechnungsart mit der AKM drei Tage vor der Veranstaltung
2. Vorlage der Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung bzw. vereinsinterner Kartenabrechnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung. Nach diesem Termin erfolgt die Abrechnung nach dem Fassungsraum, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung.

Berechnungsbeispiel (Einnahmenabrechnung)

Analog vorher: Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechan. Musik zusätzlich, 100 verkaufte Karten à € 10,-.

Einnahmen = 100 x € 10,-	= € 1.000,-
davon begünstigter Prozentsatz von 8%	= € 80,-
zuzügl. 20% MwSt	<u>€ 16,-</u>
Summe	<u>€ 96,-</u>

Bei Veranstaltungen ohne Eintritt/ Spenden/ sonstigem Entgelt bildet grundsätzlich der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige Aufwand die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Aufführungsentgeltes (Aufwandsabrechnung). Es gelten die **begünstigten Prozentsätze von 8 % ohne Tanz) bzw. 12 % (mit Tanz).**

Berechnungsbeispiel (Aufwandsabrechnung)

Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, kein Eintritt, keine Spenden

Künstlerhonorare	= € 700,-
davon begünstigter Prozentsatz von 8%	= € 56,-
zuzügl. 20% MwSt	<u>€ 11,20</u>
Summe	<u>€ 67,20</u>

3. Spezielle Tarife bei einer Reihe von in § 9 B - D des Rahmenvertrages genau umschriebenen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen.

B 1 a) Musik zur Umrahmung und Pausenfüllung, also vor Beginn, nach Beendigung und in den Pausen von Sportdarbietungen, wie zB. sportliche Wettkämpfe, Schauturnen usw., wobei die Gesamtdauer der Musik 30 Minuten nicht übersteigen darf. Bei längerer Dauer der Musik erfolgt die Berechnung nach Abs. b).

Entgelt:

mit Eintrittsgeld 0,5% der Brutto-Einnahmen

ohne Eintrittsgeld pro Besucher € 0,0048

Mindestsatz pro Veranstaltung € 4,76

Ab 2 Spieltage pro Spieljahr wird jedem Veranstalter ein Rabatt von 1% pro Spieltag eingeräumt, wobei die entsprechende Gutschrift nach Ende des Spieljahres erfolgt. Das Höchstausmaß des Rabattsatzes pro Spieljahr beträgt 50%.

B 1 b) Musik zur Untermalung. Hier handelt es sich um Musik, die *während* der Sportdarbietungen verwendet wird, z.B. sportliche Wettkämpfe, Reit- und Springturniere, rhythmisches Turnen u.ä.

Entgelt:

mit Eintrittsgeld 1% der Bruttoeinnahmen

ohne Eintrittsgeld € 0,0098

Mindestsatz pro Veranstaltung € 7,53

B 3 b) Musik bei Eisschaulaufen, Publikumseislaufen, Reit und Springturnieren
Musik, die *während* der Sportdarbietungen

Entgelt:

mit Eintrittsgeld 2,5% der Bruttoeinnahmen

ohne Eintrittsgeld € 0,0173

Mindestsatz pro Veranstaltung € 8,59

B 4 b) Tanzturniere ohne Publikumstanz
Musik, die *während* der Sportdarbietungen

Entgelt:

mit Eintrittsgeld 4,5% der Bruttoeinnahmen

ohne Eintrittsgeld € 0,0343

Mindestsatz pro Veranstaltung € 8,59

Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen:

- **Anmeldung einer jeden Veranstaltung mindestens drei Tage vor dem Stattfinden** bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle. Dazu ist die AKM-Anmeldekarte zu verwenden, die vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen ist.
- Bei der Anmeldung der Veranstaltung **muss auf die Zugehörigkeit zum jeweiligen Dachverband hingewiesen werden** (Feld „Dach/Fachverband“).

Konsequenzen einer Nicht-Meldung von Veranstaltungen:

Bei Nicht-Meldung von Veranstaltungen fallen die Ermäßigungen weg. Überdies ist die AKM gemäß Urheberrechtsgesetz berechtigt, den doppelten Autonomen Tarif sowie Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

Wie Sie zur AKM-Anmeldekarte kommen:

- **Website der AKM, www.akm.at** Link „Veranstaltungsanmeldung Online“ (Online-Formular) oder „Veranstaltungsanmeldung Formulare“ (Formular zum download) auf der Startseite oder
- **Anforderung bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle.** Die zuständige AKM-Geschäftsstelle finden Sie auf der AKM-Website über den Link „Geschäftsstellen AKM“ auf der Startseite.

Musikprogramme

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der AKM vom Leiter der Musikgruppe/ Alleinunterhalter ein ordnungsgemäß ausgefülltes Programm der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke übersandt wird.

Die AKM benötigt diese Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung an die Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhaber.

Das Programm-Formular findet sich auch auf der Website der AKM www.akm.co.at, Link „Programmformular E“ auf der Startseite.

ANSPRECHPARTNER FÜR VERANSTALTUNGEN IN ÖSTERREICH:

Für Veranstaltungen in Österreich finden Sie die zuständige Geschäftsstelle unter <https://www.akm.at/musiknutzer/akm-geschaeftsstellen/>

PAUSCHALVEREINBARUNG FÜR MUSIKNUTZUNG IM VEREINSINTERNEN TRAININGSBETRIEB

Für die Verwendung des AKM-Repertoires im Rahmen des sportlichen Trainingsbetriebes im vereinsinternen Rahmen für Mitgliedsvereine des/der ASVÖ, ASKÖ, Sportunion Österreich, bei denen die Verwendung von Musik nicht aufgrund der der Sportart zugrunde liegenden Reglements und Wettbewerbsbestimmungen zwingend notwendig ist, wird mit einer Pauschalabgeltung pro Jahr vergütet und dem jeweiligen Bundesverband vorgeschrieben.

ZUSATZVEREINBARUNG FÜR MUSIKSPORTARTEN:

Für Mitgliedsvereine des ASVÖ, ASKÖ und Sportunion bei denen Sportarten ausgeübt werden, zu deren Ausübung aufgrund der, der Sportart zugrunde liegenden Reglements und Wettbewerbsbestimmungen, Musik zwingend notwendig ist, beträgt das Pauschalentgelt für die Verwendung des AKM-Repertoires im Rahmen des sportlichen Trainingsbetriebes im vereinsinternen Rahmen zusätzlich € 65,- brutto pro Jahr und Mitgliedsverein.

Vereine mit Angeboten in einer der folgenden Sportarten sind mit Inkrafttreten der Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung des oben genannten Pauschalentgelts umfasst:

Rhythmische Gymnastik
Aerobic
Capoeira
Freestyle
Synchronschwimmen
Eiskunstlauf
Dressurreiten
Volligieren

Ballett
Tanzsport
Show-Dance
Rock'n'Roll
Sportakrobatik
Cheerleading

Diese Liste der Musiksportarten wird von den Vertragspartnern jährlich bis 31.10. auf neue Entwicklungen von Sportarten geprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit Wirkung für das Folgejahr ergänzt.

© Dieses Infoblatt wurde im Juni 2019 von Georg Flenreisz und Werner Mras (beide AKM Wien) überarbeitet und stellenweise neu verfasst.